

Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern vom 15.05.2024

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25.05.2024, Aktenzeichen G32k-G8713.1-2024/3-12, die folgende Satzung:

Art. 1

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 08.11.2023 (Deutsches Tierärzteblatt 01/2024, Sonderbeilage), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Antragsteller hat nach Maßgabe der Kammer die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

2. § 20 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Art. 33 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz HKaG“ wird ersetzt durch die Angabe „Art. 33 Abs. 5 Satz 3 HKaG“.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 13 (Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere) wird Abs. VI.3 wie folgt gefasst:

„3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- b. In Nr. 14 (Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde) wird Abs. VI.3 wie folgt gefasst:

„3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- c. In Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) wird Abs. VI.5 wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 2 und 3 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- d. In Nr. 16 (Fachtierarzt für Kleintierchirurgie) wird Abs. VI.4 wie folgt gefasst:
 - „4 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 und Anträge nach Abs. 3 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

- e. In Nr. 17 (Fachtierarzt für Kleintiere) wird Abs. VI.3 wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird gestrichen.
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 1 und 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

- f. In Nr. 26 (Fachtierarzt für Pferde) wird in Abs. VI.3 wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird gestrichen.
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 1 und 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

- g. In Nr. 27 (Fachtierarzt für Pferdechirurgie) wird Abs. VI.3 wie folgt gefasst:
 - „3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- h. In Nr. 32 (Fachtierarzt für Rinder) wird Abs. VI.3 wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird gestrichen.
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 1 und 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

- i. In Nr. 33 (Fachtierarzt für Schweine) wird Abs. VI.3 wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 1 und 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

j. In Nr. 36 (Fachtierarzt für Tierschutz) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- „1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Tierschutz“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.07.2024 eine Weiterbildung im Gebiet „Tierschutz“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.07.2024 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 2 nur bis 30.06.2031 gestellt werden.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 31.05.2024

Dr. Iris Fuchs
Präsidentin